



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

A. Einleitung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

III.

Aus dem alten Gedenkbuche der Stadt Hörter.

Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Städte, und ihrer Rechte im Mittelalter.

A. Einleitung.

I.

Eine wahre Raublust und Raufwuth herrschte im 14. und 15. X
Jahrhundert. Alles war beständig im Kriegszustand, und alle Lande
waren von Fehdesüchtigen und Kampflustigen überzogen, und stets be-
droht. Die Fehde berechnete zu Mord, Brand, Raub und jeder Schand-
that; doch mußte man zuvor Fehde ankündigen, und seine Ehre
verwahren, d. h. erklären, daß man von jetzt an nichts verantworten
werde, was auch geschehe, und was für Schade verübt würde. *) —
Von der alten Ritterschule war nichts übrig geblieben, als diese
hohle Formel. Später wurde sie bloß nach der Ahnenzahl berechnet.
— Wer Waffen trug, gieng nicht zu Gericht wegen eines Rechtsan-
spruches, sondern kündigte Fehde an. So hier um zwei Tonnen He-

*) Als Beispiel diene ein übel stylisirter Fehdebrief, den die Stadt Speier
im Jahr 1511 erhielt, und der sich in Kammergerichts-Akten befindet: Ich
Hence van Rosenthal und ich Heyns Hofmann, fügen euch Burgermeister, X
Radt und Gemeyn der Stadt Speyer zu wissen. Nachdem der Edel, Conrad
Herr zu Heydeck, unser gnediger Herre, euer Feind worden ist, in desselbigen
Fryden und Unfryden willen wir hiemit unser Herre, als frommen Reysigen
knechten gebürt. Und wo in durch uns oder Helffers Helfer beschediget wirt,
es were durch Mord, Raub oder Brande, wie sich der Schade begeben
mocht, wollen wir hie unser Ere verwart haben. Und ob hw eynicher Verwar-
nung meer nodt were, es were vor oder nach, wellen wir hiemit gethan ha-
ben u. s. w.

ringe. — Wegen abgehauenen Holzes rüsteten sich Grafen und Herren zum Kriegszug; und der Stadt wurde sogar von einem Gläubiger des Abtes, ihres Landesherrn, Fehde angekündigt, weil dieser keine Zahlung geleistet hatte.

Indem nun Niemand vor einer Befehdung, vor Gewaltthaten und Raubzügen sicher war, und die Ursachen dazu oft vom Zaun gebrochen wurden, so mußte Jeder, der eine Selbständigkeit hatte, und sich nicht in den Schutz und die Hörigkeit eines Andern begab, stets auf seiner Hut sein, und sich selber schützen, so gut es gehen wollte. — Die Städte, als freie Corporationen und Burgmannschaften, mußten, eben so wie die Ritter, sich mit Mauern, Gräben und Thürmen umgeben. Die Wehrhaftigkeit der Bürger war in jenem Zeitalter unentbehrlich, so drückend der stete Kriegszustand auch für die bürgerlichen Gewerbe war. Die Noth weckte den Gemeingeist, und wir staunen über das, was er leistete, wenn wir jene festgemauerten Steinmassen betrachten, mit denen sie ihre umfangreichen Wohnsitze umgürteten, und die sie von Zeit zu Zeit zu erweitern genöthigt waren. Wer vermöchte heutzutage die Mittel zu solchen Mauerwerken zu beschaffen! — Aber hiemit war es noch nicht genug. Bei angekündigter Fehde war es erlaubt, zu sengen und zu brennen; und namentlich suchte man dem Gegner die Felder zu verwüsten. Um sich nun gegen die raschen Ueberfälle der Reiterhaufen zu sichern, wurde die ganze Feldmark mit einem tiefen Graben (Hege, Landwehr) umzogen; und nur die Ein- und Ausgänge hatten Brücken, die bei dem Annahen der Reiter aufgezogen wurden. Die Wächter retteten sich in die Wartthürme, und gaben von deren Spitze den Bürgern das Zeichen, daß sie sich schnell zu waffnen, und einen Angriff abzuwehren hätten.

Die Wehrhaftigkeit hieng aber in jenem Zeitalter meist vom Dienst zu Pferde ab, weil sonst gegen die gewappneten Ritter kein Widerstand möglich war. Wir sehen daher, daß eine gute Anzahl Bürger verpflichtet war, Pferde zu halten, und mit solchen stets zur Wehr bereit zu sein. Jeder derselben sollte sein Pferd in völlig brauchbarem Stande halten, und beim ersten Gerücht von einem Angriff sogleich bewaffnet vor das Thor reiten. Man konnte auch, statt dieses Dienstes zu Pferde, eine wöchentliche Abgabe, Pferdengeld, bezahlen; bedurfte es aber der Rath, so mußte sofort ein Pferd angeschafft werden.

Manches Einzelne über diese Last findet sich hier aufgezeichnet. So sehen wir Einige, die dem Rath, der häufig in Geldnoth war, Summen vorschossen, und bis zur Rückzahlung vom Halten eines Pfer-

des befreit wurden; auch scheint, nach einer Notiz vom J. 1373, im Dienst für die Stadt eine Vergütung an die Reiter Statt gefunden zu haben. — Wenn einer im Dienst sein Pferd verlor, mußte die Gemeinde ihm Ersatz leisten. Die keine Pferde halten konnten, mußten von ihrem Vermögen eine Abgabe leisten, und dieses auf ihren Eid angeben. Mit dem Gelde erleichterte man die, welche den Reiterdienst thaten. Wer sein Pferd verkaufte, mußte binnen 4 Wochen bei Strafe ein anderes kaufen, und der Rath schätzte die Pferde nach Geld. — Der Dienst scheint mit drei Jahren gewechselt zu haben; denn der Rath konnte diese 3 Jahre in zwei und in eins bringen, wenn es die Noth erheischte. Es mußten daher gewisse Zeitbestimmungen für den Dienst in Mitte liegen.

Zum Kriegsdienst, so wie zur Bewachung der Stadt, waren auch verschiedene Diener angestellt, Pförtner, Boten, Thurmwächter, u. s. w. Diese durften ein Opfer einsammeln, wie dies, bei den geringen Geldmitteln und dem mangelhaften Cassenwesen im Mittelalter, häufig Sitte war. Ueberbleibsel eines solchen Sammelns, statt Salars, haben sich noch jetzt in Städten und Dörfern hie und da erhalten.

Um die Mitte des 15. Jahrh. wurde der Gebrauch des Schießpulvers und des Geschüzes im Kriege häufiger, und auch die Stadt Hörter nahm um diese Zeit einen Büchsenmeister in ihren Dienst, der nicht nur die großen und kleinen Büchsen gießen, sondern auch bedienen mußte. Gleichzeitig war aber die Armbrust noch im Gebrauch. — Wir sehen wieder, wie gering die Geldmittel waren, und wie klein der Lohn für solche Dienste. Der Büchsenmeister erhielt nichts wie zwei Morgen Land, eine Dienstwohnung, Freiheit von den städtischen Lasten, und auf Weihnachten fünf Ellen Tuch zur Kleidung.

Das Fehdewesen, das immer drückender und ausschweifender wurde, belästigte hauptsächlich die Städte und die kleineren Dynasten; und man war von Reichswegen darauf bedacht, den Gewaltthaten, die unter dem Deckmantel der Fehden verübt wurden, wo nicht ein Ziel zu setzen, doch wenigstens sie zu mildern, und das Verfahren zu ordnen und zu regeln. So hatte auch Kaiser Karl IV. für Westphalen einen Landfrieden gegeben, den der Abt als Landesherr und die Stadt willig beschworen. Wahrscheinlich ist es der vom J. 1371.*)

*) Abgedruckt im „Femgericht Westphalens“ S. 247.

II.

X Eine Reihe von Gildebrieffen, die hier mitgetheilt werden, führt uns mitten in das Gildewesen des 13. und 14. Jahrh. ein. Wir sehen, daß diese Einigungen bereits lange zuvor bestanden, ohne doch über die Entstehung derselben, oder über die Statuten der Gilden selbst nähere Aufschlüsse zu erhalten. Dieselben führen den Namen eines Schutzheiligen, und scheinen daher auch hier von geistlichen Bruderschaften ausgegangen, und ursprünglich Schutzgilden gewesen zu sein, ehe sie Gewerbsgilden wurden und in das Städtewesen sich verflochten. Die Zunahme der Bevölkerung, die Ausbreitung und Verbesserung der Gewerbe erforderten solche Einigungen und Bruderschaften der Gewerbtreibenden, und die Stadt, welche die landesherrlichen Befugnisse meist selbst in die Hand genommen hatte, bestätigte theils ältere Gilden, theils gab sie Classen der Handwerker das Gilderecht, das sie noch nicht besaßen. — Es durfte nun Niemand ein Handwerk treiben, ohne gegen Erlegung einer Geldsumme in die Bruderschaft aufgenommen zu sein, und sich den Statuten und Anordnungen derselben zu unterwerfen. Jede Uebertretung der vorgeschriebenen Ordnung wird mit einer Geldbuße bedroht. Die Gilden hatten auch selbstgewählte Vorsteher (Gildemeister), die hier Dechanten (deken) heißen. Fremden konnte die Aufnahme verweigert werden; Kinder erlangten aber ein vererbtes Recht. Daß die Gilden Zunftrechte erhalten hatten, und allmählich am Stadt-Regiment Theil nahmen, beweisen alle spätere Urkunden. Ihr ursprünglicher Zweck aber war, wie aus diesen Gildebrieffen erhellt, eine feste Ordnung und Einigung derer, die dasselbe Gewerbe trieben, hervorzurufen, Jedem seine Grenze anzuweisen, und eine Association zu begründen, die nach selbstgegebenen Statuten und Gesellschaftsregeln unter der Aufsicht der Stadtobrigkeit lebte und wirkte, auch gute Waare zu angemessenem Preise lieferte.

Die Kaufmannsgilde wird hier die große Gilde genannt, und scheint daher umfassender und älter zu seyn, als die jüngeren Handwerksgilden. Wahrscheinlich trieb die Mehrzahl der angesehenen und wohlhabenden Bürger Handel, denn Hörter lag an einer Straße, die im Mittelalter die Bedeutung einer großen Handelsstraße hatte. Es waren wohl zuvörderst die Kaufleute gewesen, die sich zu einer Genossenschaft und Gilde einigten, denn der Handel blühte früher, als das Handwerk.

X Die meisten Handwerker giengen von geringen Hörigen aus; sie waren

sogar auf gewisse enge Seitengassen beschränkt, die noch heute von ihnen den Namen führen. Erst allmählich fieng das Handwerk an aufzublühen und durch den Handel selbst sich zu stärken und zu erweitern. Von der großen Kaufmannsgilde spaltete sich auch eine kleinere Handlungsgilde, die der Krämer (minor gilda), die sich meist in einer besondern Gasse ansiedelten. In vielen Städten finden wir Krämerstraßen; auch Hörter hatte eine solche, die aber eine Vorstadt bildete, und jetzt aus Gärten besteht, die noch den Namen führen.*)

Von den mitgetheilten Gildebrieffen sind drei aus dem 13. Jahrh., der der Schmiede, der Schneider und Kürschner. Die Stadt ertheilt ihnen formell das Gilderecht, so daß Niemand das Gewerbe treiben darf, ohne in die Gilde aufgenommen zu sein. Ein Auswärtiger, der aufgenommen wird, muß eine bestimmte Abgabe an den Schutzheiligen, an den Rath und an die Bruderschaft entrichten. Die Schmiede zerfallen in zwei Gilden, die der Grob- und Kleinschmiede.**)

Der Brief für die Kürschner bezieht sich auf ältere Rechte.

Neben der großen Gilde der Kaufleute besteht die kleine oder Krämergilde. Die Urkunde enthält bloß die Bestätigung. Von der Abgabe für Erlangung der Gilde sind die Söhne frei; auch die Tochter bringt das Gilderecht ihrem Gatten zu, wenn sie heirathet und der Vater es auf den Schwiegersohn überträgt.

*) Das Dortmunder Stadtrecht, welches der Stadt Hörter verliehen wurde, (S. Corv. Gesch. II. S. 205.) hat § 11: Si vero percussor est confrater majoris gylde nostre, amam vini superaddet burgensibus pro emenda; ohne diese major gylde näher zu bezeichnen. Prof. Wilda, in seiner gekrönten Preisschrift „das Gildewesen des Mittelalters“ bemerkt bei dieser Stelle, S. 170, daß das Wort burgensibus wahrscheinlich mit confratribus majoris gylde gleichbedeutend sei, weil die Mehrzahl der burgenses zur Gilde gehörten; er glaubt daher auch in Deutschland eine Ur- oder höchste Gilde, gewissermaßen den Kern des Städtethums, zu finden, neben welcher nach und nach die Bürger aller Stände sich zu ähnlichen Genossenschaften verbunden hätten. Da es aber nun gewiß ist, daß die Kaufmannsgilde die große Gilde hieß, so dürfen wir wohl nicht weiter schließen, als daß die Kaufleute, als die zahlreichsten und angesehensten Bürger, zuerst eine umfangreiche Innung und Verbrüderung schlossen, und daß diese Einrichtung nach und nach auf die einzelnen Handwerker übergieng. — Uebrigens wird der von Herrn Wilda S. 309 ausgesprochene Wunsch, daß die von mir in der Corveyschen Geschichte angeführten Gildebrieffe bekannt gemacht würden, hierdurch erfüllt.

**) In der Urkunde ist Einiges dunkel; sie scheinen gemeinschaftliche Arbeiten gemacht zu haben; und Weigerung der Zahlung oder Unvermögen scheint die Genossenschaft in Verlegenheit gesetzt zu haben, der man abzuhelpen sucht.

× Die Wollweber, als eine der ältesten Gilden, werden unter strenge Aufsicht der Genossenschaft und des Rath's gestellt, sowohl hinsichtlich der Wolle, als des Gewichts der Tücher, und des Ellenmaßes, mit hinzugefügten Strafbestimmungen. Die Grenzlinie ihrer Berechtigung im Verhältniß zu den Kaufleuten wird bestimmt. Nur diese durften nämlich Tücher auf den Ausschnitt verkaufen, und hatten hiezu die Wandschneider. Die Weber konnten nur Stücke im Ganzen zum Verkauf bringen, außer auf dem Freimarkt Simon und Juda, welcher noch heute in Hörter gehalten wird.

× Die Schuster, zu denen auch die Schuhlicker und die Verfertiger von Holzschuhen gehören, hatten schon ältere Statuten, und eine Strafgewalt von alter Gewohnheit her, worüber hier mit Einwilligung des Rath's Fortsetzungen erfolgen.

× Die den Leinwebern 1370 ertheilte Urkunde nennt sie auch Werkleute, und setzt hauptsächlich ihr Verhältniß zu den Kaufleuten fest. Eine Anzahl dieser Weber scheint von den Kaufleuten das Garn geliefert erhalten, und gegen einen Antheil an der gefertigten Waare in ihrem Lohn gearbeitet zu haben. Da es nun wegen des Verkaufs dieses Antheils zu Collisionen mit den Kaufleuten kam, welche bei dem eigentlichen Handel und Detailverkauf geschützt werden sollten, so entschied der Rath, daß die Weber nur, wenn sie 7 Ellen oder weniger als Lohn erhalten hatten, diese zum Verkauf verschneiden durften. Größere Stücke durften sie nicht zerschneiden, auch von diesen jene bewilligten 7 Ellen nicht abschneiden, sondern sie mußten das Stück auf dem Markt im ganzen verkaufen, eben so, wenn sie selbst Garn kauften, und Stücke Leinen für sich fertigten, mußten sie diese unzerschnitten auf dem Markt verkaufen.

Nach einer Entscheidung von 1369 sollen auch Wollweber und Leinweber sich wechselseitig nicht in ihr Gewerbe greifen; und im folgenden Jahre ertheilt der Rath den Leinwebern einen Gildebrieff, wornach für die Gewinnung der Gilde auch eine Abgabe festgesetzt, und zugleich bestimmt wird, daß die Kinder die Gilde vom Vater erben, wenn sie nach Erlangung dieses Rechts geboren sind. Aufsicht wird angeordnet; die Zahl der Fäden der Linnenbreite wird bestimmt, und Heede und Flachs sollen nicht durcheinander gewirkt werden. Die Arbeit der Tuchwirker wird von der der Linnenweber geschieden. Jene scheinen eine geringere Sorte und kein eigentliches Linnen gearbeitet zu haben. — Nach der Urkunde von 1458 sollen die Tuchwirker (dokterkersche) auch die Gilde gewinnen, wenn sie Linnen wirken.

III.

Das Recht gründete sich im Mittelalter nicht auf einen Gesetzcoder, sondern auf hergebrachte Gewohnheiten, und auf den gesunden Sinn der Urtheilfinder. Da somit dasselbe in der Erinnerung und dem Bewußtsein der Genossen lebte und gefunden wurde, so konnte man sich auch bei andern Rechtsverständigen Rath erholen, ja man konnte erklären, daß man das Recht zu finden außer Stande sei; wo es dann erlaubt war, es anderswo zu suchen. — Das bestehende Gewohnheitsrecht paßte aber zum Theil nicht für die bürgerlichen Einrichtungen in den Städten, zum Theil herrschte auch, besonders in den Formen des Verfahrens, und in den Principien der gerichtlichen Competenz, große Verwirrung, Willkür und Eigenmacht. Die Städte machten daher sehr oft von ihrem autonomen Rechte Gebrauch, und ordneten verworrene Rechtsverhältnisse und eigenmächtiges Verfahren durch einzelne Statuten und Verabredungen. Auch gaben sie Polizeigesetze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, und suchten besonders der Willkür in peinlichen Fällen zu steuern, da noch kein Untersuchungs-Prozeß Statt hatte, und Eigenmacht und Rache meist der Anklage vorgezogen wurde.

Auch unser Gedenkbuch der Stadt Hörter hat eine Reihe von Satzungen aufbewahrt, welche uns über die damaligen Zustände belehren, und uns zeigen, wie die Stadtobrigkeit bemüht war, unter Beilebung des Gemeingeistes, ein geordnetes Verfahren in Rechtsachen zu handhaben.

1) So wie die Blutrache eine Sitte gewaltthätiger Zeiten war, so brauchte man auch sonst Repressalien gegen die Angehörigen derer, die man nicht zur Zahlung oder Genugthuung anhalten konnte. Der Rath setzt daher fest, daß gegen die Angehörigen eines ritterlichen Mannes, oder gegen die Mitbürger eines fremden Bürgers, bei Beschädigungen und Schuldsachen kein Arrest soll verhängt, keine Gewalt geübt werden, sondern nur gegen den Thäter und Schuldigen selbst; es wäre dann, daß ihren Bürgern in der fremden Stadt Justiz wäre verweigert worden. Diese Justizverweigerung spielt in jenen Zeiten der Anarchie, der Unwissenheit und der Furcht vor Gewalt und Rache des Stärkeren eine große Rolle, und man wandte sich auch oft unter dem Vorwand derselben an ein höheres oder kraftvolleres Gericht. Die angerufenen Gerichte aber, besonders die Geistlichen, waren nur zu leicht bereit, die Rechtshändel an sich zu ziehen. Die Klagen über ungebühr-

liche Avocationen waren daher allgemein, und ein Statut unserer Stadt verspricht jedem Bürger Schutz und Hülfe gegen die Avocationen geistlicher und weltlicher Gerichte. Dagegen erkennt sie die Stadt Dortmund und als ihren Oberhof an, wohin bei wirklichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich über Erbgut, die Appellation geht, bestimmt aber auch ein Succumbenz-Geld, das der Appellat an den Rath zahlen muß, wenn dessen Urtheil bestätigt wird. — Man suchte auch wohl noch Recht, wenn die Sache schon entschieden war, und das Statut verbietet die Wiederaufnahme und Erneuerung eines entschiedenen Rechtsstreits. — Nahe Anverwandte oder Schwäger, die im Rathe sitzen, werden gesetzlich perhorrescirt. Sie sollen zwar ihre Meinung sagen, dann aber aus dem Rath gehen, und die Entscheidung den Andern überlassen. — Da es altes Herkommen war, im Gericht einen Vertreter, einen Vorsprecher zu haben, so mochten auch hier Mißbräuche eingerissen sein; denn der Rath setzt fest, daß die gerichtliche Vertretung nur durch einen Bürger, und nicht durch einen Geistlichen, auch keinen fremden Laien geschehen soll.

2) Auch bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren Mißbräuche eingerissen, und die gerichtliche Ausfaffung, als öffentliche Sicherungsmaßregel, wurde oft umgangen. Deshalb behält es der Rath sich allein vor, Kauf- und Gültebriefe auf Güter, die in der Stadt Pflichten sind, zu besteuern. — Daß vieles Gut zu geistlichen Stiftungen in die todte Hand übergieng, konnte zwar nicht gehindert werden; es war aber eine richtige Maßregel der Stadt, zu bestimmen, daß, wenn der Geistlichkeit etwas zu einem ewigen Gedächtniß übertragen werde, was der Stadt pflichtig sei, dasselbe in dieser Pflicht bleiben solle.

3) Mit der peinlichen Gerichtsbarkeit sah es am trübseeligsten aus, theils wegen der veralteten und mangelhaften Formen des Verfahrens, theils wegen der Schwäche der Executivgewalt. Auch hier bemühten sich die Städte, auf autonomischem Wege Verbesserungen zu schaffen, und die Bußen zu ordnen und festzusetzen.

- x a. Der Rath zu Hörter suchte zuvörderst den willkürlichen Avocationen Einhalt zu thun. Niemand soll um Mißthat aus dem Gericht, in dem er wohnt, geheischt werden, er hätte sie dann in einem anderen Gericht begangen, oder sein Richter hätte das Recht geweigert.
- x b. Wer auf handhafter That betroffen wird, oder die Flucht ergreift, wird friedlos gelegt, d. h. wie ein Geächteter behandelt, da in damaliger wirren Zeit kein anderes Mittel der Rechtsverfolgung

übrig blieb. Doch soll sein Gut ihm nicht genommen werden, und man soll ihn heischen bei Tauf- und Zunamen, ehe man ihn friedlos erklärt.

- c. Neben der Privatbuße werden auch öffentliche Strafen, namentlich Geldstrafen festgesetzt. — Der in Bezug genommene Brief über den Todtschlag ist nicht mehr vorhanden. Wir sehen aber, daß der Fall der Wegelagerung auch bei Bürgern vorkam. Verwundungen und Lähmungen werden vor dem Rath geführt und mit Geld gestraft. — Bei Schlägen und Niederwerfen wird ein Unterschied gemacht, ob es in hastigem Muth oder mit Vorsatz geschehen; und der Sühne und Buße wird Abbitte hinzugefügt. — Bei wörtlichen Injurien, Worten, die an Leib und Ehre gehen, lädet der Rath vor. Die Streitenden sollen sich die Hand geben. Der Beleidiger soll Abbitte und Ehrenerklärung thun, dem Rath aber eine Geldbuße erlegen.*)
- d. Eine Executionsordnung erscheint auch in den Statuten von 1403. Wer einen Bruch verschuldet, soll einen Bürgen stellen und binnen 14 Nächten zahlen. Hat er keinen Bürgen und kein eigen Haus, so muß er das eidlich bekräftigen und in seiner Herberge Einlager thun, bis er das Geld schafft. Hat er kein Geld, so soll er für jeden Schilling einen Tag und eine Nacht Haft leiden.
- e. Das Halsgericht oder die peinliche Gerichtsbarkeit stand dem herzoglichen Hause Braunschweig, vermöge der Kirchenvogtei, zu. Wir sehen aus der mitgetheilten Urkunde von 1376, daß Herzog Otto es der Stadt für 100 Mark gegen Wiederlöse verkaufte. Diese muß erfolgt sein, denn durch die aus dem 15. Jahrh. herrührenden Statuten werden die Rechte des Vogtes festgestellt. Dieselben werden in Gemeinschaft mit dem Rath der Stadt ausgeübt, und es wurden in der Folge eine Reihe von Verträgen und Recessen nach und nach abgeschlossen, die die Gewalt des braunschweigischen Vogtes beschränkten. Nach dem Herkommen des 17. Jahrh. präsidirte der Vogt mit beim öffentlichen peinlichen Gericht, das der Greve im Namen des Landesherrn und der Stadt hegte; das Urtheil wurde aber Namens des Rathes eröffnet und erequirt. Dieser leitete auch die Voruntersuchung, und erkannte Gefängniß und Tortur. Geringere Vergehen bestrafte der Rath ausschließlich.

*) Man vergleiche die Strafbestimmungen des der Stadt Hörter früher verliehenen Dortmunder Rechts. Corv. Gesch. II. S. 209 u. f.

X — Ein Ueberbleibsel des alten Grafengerichts, welches die Stadt im 14. Jahrh. vom Stift erworben hatte, nannte man nach einem Lesefehler der Urkunde Grasstab oder Grasgericht*) (für grasscap, statt gravescap). Es war ein geringes Rugegericht, meist für Feldercesse, geworden; denn die Gografschaft wich allmählich der Vogtei.

Die angezogenen Artikel über das Halsgericht (Anl. Nr. 23) rechnen es mit zu den peinlichen Fällen, wenn sich Jemand mit Gewalt der Pfändung widersetzt. — Die Urtheilsfindung war eine Pflicht der Genossen, und unser Statut setzt fest, daß, wer Urtheil finden und vor den Rath bringen soll, dies aber nicht thut, eine Buße von 60 Schillingen zu erlegen hat.

X 4) Wie traurig es, trotz aller legislatorischen Bemühungen, in der Wirklichkeit noch aussah, beweisen die mitgetheilten beiden Urkunden von 1408 und 1493, welche offenkundige Gewaltthaten und Todtschlag gütlich und vertragsmäßig abmachen, ohne Dazwischenkunft einer Obrigkeit und eines Gerichts.

a. Im Jahr 1408 wurde der in Corvey zum Abt erwählte Dietrich von Kunst, wahrscheinlich auf dem Zug nach seiner Residenz, wohin ihn zwei Geistliche, zwei Knappen Kunst (wahrscheinlich seine Brüder) und einige Bürger von Hörter geleiteten, im Sollinger Walde von einem Haufen Ritter, worunter auch ein Hardenberg, überfallen, und nach blutigem Kampf gefangen genommen. Der Handel wurde nun nach damaliger Weise durch ein Lösegeld abgemacht. Um aber aller Rache und weiteren bösen Folgen vorzubeugen, mußten die Gefangenen Urfehde schwören, und im Fall des Bruchs Einlager geloben, d. h. sich verpflichten, freiwillig an einem bestimmten Ort sich in Gefangenschaft zu begeben. — So gieng es her im heiligen römischen Reich! Niemand schützte gegen Gewaltthat als die eigene Faust. Es hieß: Arzt, hilf dir selbst!

X b. Im Jahr 1493, also 30 Jahre vor der strengen Halsgerichtsordnung Karls V., wurde ein Todtschlag gütlich gefühnt, ohne daß von Untersuchung und Criminaljustiz die Rede wäre. Die That war auf der Straße von Hörter nach Corvey innerhalb der Halsgerichtsbarkeit der Stadt geschehen. Der Herzog Heinrich von Braunschweig schickte daher einige Rätthe ab, um zwischen dem Todtschläger und dem Bruder des Erschlagenen ein gütliches Abkommen zu

*) Selbst Falke in seinem Codex Trad. Corb. hat so gelesen, zum Schrecken und Erstaunen des Diplomaten Gatterer.

Stande zu bringen. Diese stipulirten für die vaterlose Waise eine Entschädigung von 18 Hörterschen Marken. Den besten Nutzen zog aber die Geistlichkeit mit einem Uebermaß von Messen, Vigilien, Wallfahrten und anderen kostspieligen Gaukeleien. — Dabei wurde dem Herzog sein Recht in Betreff der Halsgerichtsbarkeit vorbehalten, und eben so der Stadt Hörter das Recht, keinen Todtschläger in ihrer Mitte zu dulden. Zugleich wird festgesetzt, daß der, welcher den Vergleich bricht, in den Fürstenthümern Braunschweig und Corvey nicht soll geduldet werden, und noch Weiteres zu befahren hat.

5) Die Statuten von 1403 enthalten auch noch einige polizeiliche Anordnungen zur Sicherheit der Stadt, und zur Gewähr guter Verwaltung. Niemand soll nämlich auswärtigen Herren schwören, d. h. in ihren Dienst treten, außer mit Einwilligung der Stadt. Eben so soll kein Bündniß eingegangen werden. — Die alten Briefe, die die Vorfahren gegeben haben, sollen unverbrüchlich gehalten werden. — Der Rath will kein Geld aufnehmen, außer mit Wissen und Willen der ganzen Gemeinde; will auch den Bürgern alljährlich Rechnung legen (was also unterblieben war). — Die Becker, Knochenhauer und Höcker sollen bei ihren althergebrachten Brüchten belassen werden. Diese hatten somit eine Strafgewalt, und bildeten daher unbezweifelt auch besondere Gilden.

6) In der Anlage 26 geben wir noch eine Probe, wie der stehende Rath im 16. Jahrh. einen Rechtsstreit zwischen zwei Bürgern, deren Häuser aneinander grenzten, ohne Gesetz, nach billigem Ermessen entschied.

IV.

So sehr auch die Stadt, bei wachsender Macht und Blüthe, sich vom Stift Corvey und dessen Abt unabhängig zu machen strebte, und bei jeder Gelegenheit ihm trotzig gegenüber trat, so konnte es ihr doch nicht gelingen, eine unmittelbare Reichsstadt zu werden, weil es an den Grundbedingungen einer solchen fehlte. Denn urkundlich gehörte das Territorium der Stadt zur Grundherrschaft des Stiftes; Vogtei und Grafschaft waren an das Stift gelangt, und von diesem anderweit verliehen worden. Wie aber überhaupt im Mittelalter, so war auch hier die landesherrliche Gewalt noch ein ungewisses, mehr oder minder beschränktes Recht; es waren meist nur Lehns- und Schutzherrliche Ehrenrechte, die die Stadt anerkannte, während sie sich von aller landeshoheitlichen und Regierungsgewalt frei zu erhalten wußte. Die Ansprüche und

Streitigkeiten dieserhalb wuchsen aber mit der Zeit, besonders seit der westphälische Friede die Rechte der Fürsten und Herrn als eine Landeshoheit namentlich anerkannt hatte. Durch die Religionswirren und das Elend des 30jährigen Krieges war aber der Fürststift so arm und ohnmächtig geworden, daß er weder seine zerstörten Stiftsgebäude wieder aufbauen, noch seinem landesherrlichen Ansehen irgend Nachdruck geben konnte. Das Stift wählte daher im J. 1661 den kriegerischen X Bischof von Münster, Bernhard von Galen, zum Administrator, welcher die Revenüen seiner Prälatur zu einem Fonds überließ, aus dem die Kirche und Klostergebäude aufs würdigste wieder gebaut wurden, und der zugleich die landesherrliche Autorität in der Stadt, nach langem Federkrieg und blutigen Händeln, wieder herstellte. Wechselseitige Rechte und Pflichten wurden durch zwei Reccess vom Jahr 1671 bestimmt und befestigt. Sie heißen: der Gnadenrecess und Gegenrecess.*)

Gegenwärtige Urkunden führen uns noch in die Zustände des Mittelalters ein, wo Jeder sich auf seine Faust und den Troß der Eigenmacht verließ, der Weg Rechtens aber ein Labyrinth war, aus dem man sich selten wieder heraus fand. — In der Urkunde von 1287 schließen das Paulsstift und die Stadt einen Vertrag gegen den Landesherrn, der eine offenbare Auflehnung gegen den geistlichen und weltlichen Herrn enthielt. Abt Adelgar hatte nämlich um's Jahr 863 nahe bei Corvey eine neue Kirche (nova ecclesia, Nigenkerken)**), nämlich das Canonicat-Stift St. Paul gegründet. Um die Mitte des 13. Jahrh. X war vom Capitel zu Corvey der Bischof von Paderborn, Simon, Graf von Schwalenberg, zum Vorstand gewählt worden, zerfiel aber mit demselben, und soll auch Veranlassung gewesen sein, daß die Canonici der St. Paulskirche diese verließen, und nach dem nahen Hörter übersiedelten, wo ihnen die St. Peterskirche eingeräumt wurde. Sie schlossen im Jahr 1287 mit der Stadt einen Vertrag, daß sie sich wechselseitig auf jede Weise beistehen wollten, damit die Translocation von Corvey nicht gehindert oder rückgängig gemacht werde. Theilweise erscheint aber die Sache schon durch eine vom Paulsstifte erlegte Geldsumme verglichen. Mit Geld ließ sich damals schon Alles beschwichtigen und ausgleichen.

*) Auch mit Braunschweig, welches sich der Stadt angenommen hatte, wurden gleichzeitig Verträge geschlossen.

***) Der leere Platz ist jetzt Ackerland, heißt aber immer noch die neue Kirche.

Das Stift war stets von innen und außen bedrängt; die weltlichen Herren suchten sein Territorium zu schmälern, und rissen die entfernten Besitzungen ganz an sich. Auch die Anmaßungen der Stadt wurden immer größer, und sie weigerte sogar die Huldigung. Der Abt schloß daher im J. 1331 einen Vertrag mit Hessen, und überließ dem Landgraf, dem er sich in die Arme warf, die Hälfte der Stadt mit allen Nutzungen, behielt aber dem Capitel, mit dem schon eine Theilung der Einkünfte Statt gefunden hatte, die feinigten vor. Er gab also den Antheil seiner Rechte hin. Die Abgaben schrieben sich aus alter Zeit her und waren grundherrlicher Natur, z. B. ein Wortzins. — Dagegen sollte der Landgraf eine Sühne mit dem Herzog Otto von Braunschweig bewirken. Dieser gefährliche Nachbar griff nämlich beständig um sich, bemächtigte sich nicht nur aller Besitzungen und Rechte Corveys bis an die Weser, namentlich des großen Sollinger Waldes, sondern drang auch über den Strom und besetzte die am linken Ufer gelegene Lonenburg. Der Landgraf sollte auch die Stadt Hörter zwingen, ihnen beiden die Huldigung zu leisten. Zu dem Ende wird das nahe Schloß Blankenau (welches später die Falkenberge pfandweise besaßen) zwischen ihnen für eine offene Burg erklärt, und zugleich verabredet, noch eine neue Burg zu errichten.

Die Wiederlöse jener Verschreibung geschah nach der beigelegten Notiz durch die Stadt. Ob sie aber selbst die überwiesenen Rechte dadurch erwarb, oder das Lösegeld dem Stift vorschob, mit welchem sie es doch wohl lieber, als mit dem Landgraf von Hessen zu thun haben mochte, bleibt ungewiß. Wahrscheinlich ist es, daß die Stadt, durch eine an den Landgraf gezahlte Summe, sich von den an ihn überwiesenen Abgaben befreite, die in späterer Zeit nach und nach gänzlich erloschen.

Die wechselseitigen Händel und Streitigkeiten beendete man damals gewöhnlich durch Vertrag und Sühne. Das 14te Jahrh. zählt eine Reihe von Sühnebriefen zwischen Abt und Stadt auf. — Die hier mitgetheilte Urkunde von 1375 enthält eine Einigung der Stadt mit dem Landesherren darüber, wie gegenseitige Rechtsansprüche scheidrichterlich sollen entschieden werden. Sie stehen sich also als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Es lag aber gerade ein Rechtsstreit vor, wornach ein Bürger eine Geldsumme am Abt zu fordern hatte, wogegen dieser elf Morgen Land in Anspruch nahm, die sein Vorgänger, Abt Ernst, verkauft hatte. Dieser, ein Prinz aus dem Hause Braun-

schweig, war mehr Kriegsmann als Geistlicher, wurde daher auch entsetzt und blieb in einem Treffen.

X Die Anlage 30 beweist zur Genüge, daß sich der Begriff eines Landesherrn, einer Territorial-Hoheit, noch nicht ausgebildet, daß sich das ganze Unterthanen-Verhältniß dem Lehnsvhältniß angeschlossen und nachgebildet hatte. Die Stadt leistete nämlich die Huldigung und gab eine Lehnware als Recognition, ohne daß die Bürger ihr Besitzthum, worunter auch wirkliche Lehne waren, weiter einzeln zu empfangen brauchten. — Von Abgaben, die die Natur der Steuern hatten, war nie die Rede, weil die Stadt sich selbst beschützte und regierte. Die Lehnware bestand in einem Fuder Bier. Das in der Stadt gebräute Bier hatte im Mittelalter einen guten Ruf.

V.

Wie fast überall im Mittelalter die Gilden und Zünfte sich zusammenschlossen, und neben den alten Patricier-Geschlechtern einen Antheil am Stadt-Regiment zu erlangen gewußt hatten, so geht auch aus dem hier mitgetheilten Statut über die Rathswahl von 1314 wohl hervor, daß auch in Hörter die Gilden schon im 13. Jahrh. die Theilnahme an der Regierung erlangt hatten, und ein besonderes Rath-Collegium bildeten, das der neue Rath hieß, während der alte fortwährend aus den Patriciern gewählt wurde. Diese scheinen aber die höhere Gilde gebildet zu haben, ehe die Handwerker-Gilden solche Rechte erlangten; denn die große oder Kaufmannsgilde wird hier nicht erwähnt, mußte also schon früher sich mit den Patriciern verschmelzen und das Vorrecht bei der Besetzung des Rathes erlangt haben. In allen Urkunden wird nun der neue Rath neben dem alten genannt, und später werden auch noch die Dechanten der Gilden der Stadt-obrigkeit beigelegt.

X Die Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens, die Sicherheit und Vertheidigung nach außen, erforderten mancherlei Abgaben und persönliche Dienste, denen sich die Bürger unterziehen mußten. Man war daher aufs strengste bemüht, solche zu überwachen, gleichmäßig zu vertheilen, und auf jedes, auch das kleinste Besitzthum zu repartiren, weil die Bürgerpflichten für das gemeine Beste so sehr in Anspruch genommen werden mußten. Wenn nun die Nonnen zu Brenkhausen für ihr in der Stadt angekauftes Haus eine Befreiungsurkunde (1337) erhielten, so hatten sie diese wahrscheinlich theuer bezahlen müssen. Zugleich wurde aber stipulirt, daß die Befreiung cessire, wenn ein weltlicher

Einwohner der Stadt das Haus beziehe, und zu seinem Gewerbe brauche. Hierüber entstand nun sehr bald (1347) ein Rechtsstreit, den der Abt in öffentlicher Sitzung schiedsrichterlich entschied. Die Stadt hatte nämlich, wenn ein Bürger das Haus bewohne, diesen hinsichtlich seines sonstigen Eigenthums allen bürgerlichen Lasten unterworfen, wollte aber nun einem Solchen das Recht untersagen, Bier zu brauen, zu verschenken und öffentlich zu verkaufen. Das Schiedsgericht erkannte, daß dies dem Vertrag zuwider laufe; und es war auch in der That so. Denn wer die bürgerlichen Lasten mittrug, mußte auch an den Rechten der Bürger Theil nehmen.

Das von den Nonnen gekaufte Haus wurde übrigens im J. 1536 wieder an die Stadt abgetreten, und ein anderes vom Convent des Klosters Marienau erworben; auch dies gieng wieder verloren, und das Kloster kaufte ein anderes im J. 1616, um einen Zufluchtsort vor den Kriegsunruhen zu gewinnen, wodurch es aber in so verdrießliche Händel mit der Stadt verwickelt wurde, wie aus der Anlage 16, Abschnitt I. zur Genüge hervorgeht. *)

Ein einzelner Geistlicher, der in der Stadt wohnte, erhielt im J. 1345 eine Befreiungsurkunde, indem er sich durch die Abtretung einiger Einkünfte von den bürgerlichen Lasten losgekauft hatte. Es werden darunter namhaft gemacht: Schat, burwerk, dorwaren, ratmanwachte, perdeholden, gellleynen, und man steht daraus, wie viele persönliche Dienste, neben den Geldabgaben, zu leisten waren. — Das gellleynen bedeutet wohl Vorschüsse, gezwungene Geldanlehen, die man im Fall der Noth machte. Ausgenommen wird dennoch der allgemeine Wachtdienst (vigiliae, burwachte), ein Reichdienst, den der Befreite wahrscheinlich durch einen Stellvertreter leisten mußte.

Wie genau man es mit der gemeinen Pflicht, zu den Abgaben beizutragen, nahm, geht aus der Urkunde von 1329 hervor. Ein Bürger von Brakel besitzt einen Zins, der auf einem halben Hause in der Stadt ruht. Der Besitzer und Einwohner des letzteren übernimmt mit seiner Ehefrau die Verpflichtung, für die von jenem Einkommen jährlich zu entrichtende Steuer (schot) zu haften.

Die bürgerliche Gesellschaft konnte in jenen gewaltthätigen Zeiten nur gedeihen durch enges Zusammenhalten und zuverlässige Treue Aller. Es wird daher im J. 1385 beschloffen, daß der, welcher aus Trevel oder Widerspenstigkeit seine Bürgerschaft aufgibt, sofort mit seiner

*) Vgl. Corvey'scher Güterbesitz S. 91.

Familie die Stadt räumen, auch sein Einkommen (Gülte) verlieren und nicht eher wieder aufgenommen werden soll, bis er 10 Mark bezahlt hat. Die Gülte muß er neu kaufen. — Der im J. 1419 von einem Bürger geleistete Eid umfaßt bloß Schutz und Treue für die Stadt, und er muß auch Bürgen stellen. Ungewiß ist, ob es ein neu aufgenommener Bürger war, oder ein solcher, der sich mit der Stadt entzweit hatte.

x Die traurige Zeit zu Ende des 14. Jahrhunderts, unter dem rathlosen Kaiser Wenzel, erkennen wir auch in der Verordnung unserer Stadt, wodurch sie Ansiedler zu gewinnen sucht, und denen, die sich binnen drei Jahren hier niederlassen, eine Erleichterung in den Abgaben bewilligt, die auch auf die Frau übergeht. Erst die Erben sollen wieder alle Bürgerpflichten leisten.

x Im 16. Jahrh. gelangten die Städte zu Ruhe und Wohlstand, und gaben nun auch wohl Unterstüzungen zur Verbesserung der Gebäude, wie folgende Notiz aus einem jüngeren Gedenkbuch beweist:

Steindach. Welch borger mit steinen decken wil, dem gift der Radt den 6ten pennig tho Negelen, Winen und deckelohen tho bate. Latten sollen dem Rade nicht gerechnet werden.

Ein Hauptgewerbe der Stadt war das Bierbrauen, bis in jüngere Zeit, wo es ganz aufhörte und auch das alte städtische Brauhaus, mit denkwürdigen in Holz geschnittenen Verzierungen des 15. Jahrh., verkauft und niedergedrückt wurde. — Da ein jeder Bürger das Recht hatte, Bier zu brauen und zu verkaufen, so wird hier eine gewisse Beschränkung hinsichtlich der Quantität festgesetzt; wahrscheinlich zum Besten der Mindervermögenden. — Auch wurde auswärtiges Bier verboten, namentlich Geismarsches, das heut zu Tage gleichfalls Niemand mehr kennt. Nur den geistlichen Herren zu Corvey war es zu ihrem Trunk erlaubt. Diese tranken später nur Wein.

x Das Beschädigen der Landwehr, welche zum Schutz der Feldmark diente, wurde streng geahndet.